

Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Beromünster

vom 8. September 2008

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Zweck und Organisation</i>	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
<i>II. Aufgaben</i>	4
Art. 5 Aufgabenübersicht	4
Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag	4
Art. 7 Jahresbericht	4
Art. 8 Vorberatung	5
Art. 9 Weitere Aufgaben	5
<i>III. Kompetenzen</i>	5
Art. 10 Akteneinsicht	5
Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
<i>IV. Allgemeine Bestimmungen</i>	5
Art. 12 Ausstand	5
Art. 13 Schweigepflicht	5
Art. 14 Entschädigung	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Beromünster erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controllingkommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten¹ gewählt.

² Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, jedoch mit Beginn 01. Oktober desselben Jahres.

Art. 3 Organisation

¹ Der Präsident vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

² Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident Stichentscheid.

³ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁴ Anträge zur Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

¹ Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeordnung per 13.04.2022

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II. AUFGABEN

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten² und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
• Leitbild	Beratende Funktion
• Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion und Bericht
• Jahresprogramm	Beratende Funktion und Bericht
• Voranschlag	Bericht und Empfehlung über Genehmigung
• Jahresbericht	Prüfung und Bericht
• Rechnung, Rechnungsprüfung	Informationsanspruch
• Rechtssetzung	Beratende Funktion
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.

Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag

¹ Die Controllingkommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten³ einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

Art. 7 Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten⁴ einen Bericht.

² Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeordnung per 13.04.2022

³ Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeordnung per 13.04.2022

⁴ Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeordnung per 13.04.2022

³ Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

⁴ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8 Vorberatung

Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 9 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder die Leitung der Verwaltung.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

³ Eine Delegation der Controllingkommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

⁴ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Beromünster.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. September 2008 per 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ignaz Suter

Daniel Bucher